



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 370/09

vom
17. September 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Hehlerei

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 2009 beschlossen:

Dem Verurteilten wird auf seinen Antrag und auf seine Kosten gegen die Versäumung der Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 19. August 2009 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Für eine Entscheidung gemäß § 356a Satz 1 StPO ist kein Raum. Der Senat hat bei seiner Revisionsentscheidung weder Verfahrensstoff noch Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Angeklagte zuvor nicht

gehört worden ist. Auch wurde zu berücksichtigendes Vorbringen weder über-
gangen, noch in sonstiger Weise der Anspruch des Verurteilten auf rechtliches
Gehör verletzt.

Nack

Wahl

Kolz

Hebenstreit

Jäger